

Geschäftessen richtig abrechnen

Was Sie bei der steuerlichen Berücksichtigung von Bewirtungskosten beachten müssen

Eine Vertragsverhandlung entspannt ins Restaurant verlegen? Ein Meeting zu einem neuen Projekt im Biergarten abhalten? Einen wichtigen Kunden zu einem guten Essen einladen, um neue Aufträge zu besprechen? Die Kosten dafür können Sie steuerlich geltend machen. Dabei ist allerdings einiges zu beachten. „Das größte Problem sind aus meiner Erfahrung die strengen Nachweis- und Dokumentationspflichten des Finanzamtes“ erklärt Verena Schröder, die regelmäßig mit Anfragen von Mandanten zu diesem Thema konfrontiert wird.

Geschäftspartner bewirten – was müssen Sie beachten?

„Wenn Sie die Kosten für die Bewirtung von Geschäftspartnern von der Steuer absetzen möchten, müssen diese in jedem Fall beruflich oder betrieblich veranlasst sein. Dieser Zweck muss möglichst konkret dargelegt werden können“ erklärt Verena Schröder.

Auf der maschinell erstellten Quittung des Restaurants findet sich in der Regel ein Feld für die Namen aller Teilnehmer – den eigenen Namen nicht vergessen! -, Angaben zu deren Firmenzugehörigkeit sowie Zweck des Geschäftsessens. Diese Angaben können auch auf einem separaten Beleg erfasst werden. Dieser muss dann aber fest mit der Restaurantquittung verbunden sein – eine Büroklammer reicht hier nicht. Die gewählten Speisen und Getränke sollten einzeln und möglichst genau auf der Rechnung angegeben sein (z.B. „Wiener Schnitzel“, „Menü 1“ oder „Tagesgericht 3“).

Insgesamt 70% der Kosten sind dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar – 30% werden nicht übernommen, da sich ja der Gastgeber mit dem Geschäftsessen Kosten im eigenen Haushalt spart. Die Vorsteuer ist für Umsatzsteuerpflichtige jedoch zu 100% absetzbar. „Beachten Sie auch, dass die Kosten für die Bewirtung angemessen sein müssen“ empfiehlt Frau Schröder. Was als angemessen gilt, kann je nach Branche, Unternehmensgröße, Umsatz/Gewinn und Relevanz des Projektes variieren. Grundsätzlich gilt: Je besser die Geschäfte laufen, desto höher dürfen auch die Bewirtungskosten ausfallen. Einen Richtwert gibt das Finanzamt leider nicht vor.

Bei Einladungen über 150€, die nicht mehr als Kleinbetragsrechnungen gelten, muss zudem der Bewirtende durch den Gastwirt namentlich genannt werden. Eine eigenhändige Eintragung des Namens reicht nicht aus. Alle notwendigen Angaben haben wir in der folgenden Checkliste für Sie zusammengefasst.

Werden alle Vorgaben beachtet, akzeptiert das Finanzamt auch die Abrechnung von Nebenkosten, wie Kosten für die Garderobe, für Zigarren, Taxen oder Raummieten. Auch das Trinkgeld wird in der Regel angerechnet. Möchten Sie hier jedoch mehr als übliche Kosten geltend machen – wenn Sie z.B. den Rechnungsbetrag nicht nur aufgerundet haben -, sollte das Servicepersonal das auf der Rechnung quittieren.

Checkliste: Welche Angaben benötigt das Finanzamt?

Die maschinell erstellte Rechnung des Restaurants muss folgende Informationen enthalten:

- Name und vollständige Anschrift des Restaurants
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Die maschinell vergebene, fortlaufende Rechnungsnummer
- Datum der Bewirtung
- Menge und Art aller Speisen und Getränke
- Rechnungsbetrag in einer Summe inkl. Mehrwertsteuer sowie anzuwendender Steuersatz (für Beträge über 150€: siehe unten)

Bei Beträgen von über 150€:

- Name und Anschrift des Rechnungsempfängers (diese können vom Aussteller der Rechnung auch handschriftlich ergänzt werden)
- Gesonderter Ausweis von Rechnungsbetrag aufgeschlüsselt nach Steuersätzen sowie Mehrwertsteuersatz und -betrag in Euro
- Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Restaurants

Sie selbst müssen die Rechnung um folgende Informationen ergänzen:

- Namen aller Teilnehmer (Informationen zu den Firmen können in Klammern ergänzt werden)
- Angaben zum konkreten geschäftlichen Anlass der Bewirtung („Arbeitsgespräch“ oder „Infogespräch“ reicht nicht aus)

Zuletzt müssen Sie als Bewirtender noch unterschreiben.

Bitte beachten Sie: Diese Aufwendungen müssen zeitnah (d.h. innerhalb von höchstens 10 Tagen), einzeln und gesondert von sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Und was ist mit der Bewirtung von eigenen Mitarbeitern?

Wenn Sie Ihre Mitarbeiter einladen, können Sie die Kosten dafür sogar zu 100% steuerlich geltend machen. Auch die Bestimmungen für die Belege sind nicht so streng wie bei einem Essen mit Geschäftspartnern. Verena Schröder weist aber darauf hin, dass der Zweck eines solchen Geschäftsessens auch hier dokumentiert werden muss. „Berücksichtigen Sie auch die Freigrenzen im Hinblick auf den geldwerten Vorteil. Womöglich wird das Essen sonst doch noch Lohnsteuer- oder sozialversicherungspflichtig.“

Ist die Einladung zu Essen als Belohnung für den Mitarbeiter gedacht, stellt sie einen geldwerten Vorteil in Form eines Sachbezugs dar. Hier liegt die Freigrenze bei 44€ pro Monat. Ist das Essen teurer oder erhält der Mitarbeiter weitere Sachbezüge, ist dieser Betrag schnell überschritten. Dann müssen auf den *gesamten* Betrag Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Handelt es sich um ein Arbeitsessen, das im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit in betrieblichem Interesse ausgegeben wird, wird dieses nicht als Sachbezug oder geldwerter Vorteil angesehen. Eine Obergrenze existiert dennoch: Teurer als 40€ darf das Arbeitsessen nicht sein.



Können auch Arbeitnehmer Bewirtungskosten absetzen?

Auch Arbeitnehmer können Bewirtungskosten steuerlich absetzen – dies dann allerdings als Werbungskosten. Entscheidend ist dabei, dass es sich ebenfalls um eine rein geschäftliche Einladung handelt – etwa im Rahmen eines Projekts oder zur Feier eines runden Geburtstages oder Jubiläums im Kollegenkreis. Hier schaut das Finanzamt aber sehr genau hin.

Sie haben Fragen zum Thema oder benötigen Beratung im konkreten Einzelfall? Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne!

Steuerberater Georg Spitz

Telefon: 09181 23223-0 | Fax: 09181 23223-9

info@spitz-beratung.de | www.spitz-beratung.de